

## Regelung bei Quotenabtretung, -übertragung und -Rückzug

1. Bei Aufgabe des Zuckerrübenanbaues oder bei Abtausch von Vertragsmengen gehen alle Zuckerquoten zur Neuverteilung grundsätzlich an Schweizer Zucker AG (SZU) zurück.
2. Die Zuckerquoten werden durch die SZU nach folgenden Kriterien zugeteilt:
  - auf schriftliches Gesuch hin
  - nach qualitativen Kriterien (Punkt 3)
  - innerhalb bestehender Produktionsgebiete (In der Regel Bahntransport gleiche Verladestation, Strassentransport Distanz max. + 10 km)
  - ohne Unterscheidung zwischen bisherigem Pflanzeur und Neupflanzeur
  - nach Optimierung der Transportkosten (Transporteinheiten, Distanzen, rationeller Bahnverlad, örtlicher Transport- und Verladeorganisationen)
3. Bei den qualitativen Kriterien werden folgende Faktoren und Richtwerte aus den vorhergehenden drei Anbaujahren berücksichtigt:
  - Quotenerfüllung: im Durchschnitt Minimum 100%
  - Für folgende Kriterien muss mindestens eine der Anbauregion durchschnittliche Qualität erreicht werden: Zuckergehalt, technische Ausbeute, Gesamtabzug. Die Anbauregion entspricht der Transporteinheit.
4. Sofern die Kriterien unter Punkt 2 und 3 erfüllt sind, bewilligt die SZU schriftlich formulierte Übertragungs- oder Zuteilungswünsche der Abtreter.
5. Bei der Verletzung von Bestimmungen des Anbauvertrags und/oder der Branchenvereinbarung werden die Zuckerquoten ganz oder teilweise zurückgezogen. Insbesondere sind dies:
  - Nach schriftlicher Verwarnung und wiederholter Ablieferung von faulen Rüben, welche die Verarbeitung beeinträchtigen
  - Verwendung von Saatgut, welches nicht durch die SZU vermittelt wurde
  - Verstösse gegen die Anforderungen von SUISSE GARANTIE
  - Anbau der Rüben auf nicht selbst bewirtschafteten Flächen
  - Sofern der Anbauvertrag trotz einmaliger Mahnung der SZU nicht zugestellt wird
6. Als Folge des Aktienerwerbes durch die Vereinigungen der Rübenpflanzeur haftet jeder Zuckerquote ein Finanzierungsbetrag an. Dieser Betrag wird nach einem bestimmten Amortisationsatz jährlich abgeschrieben. Geht eine Zuckerquote vom Pflanzeur A auf Pflanzeur B über, so muss der übernehmende Rübenpflanzeur den jeweiligen Restwert aus dem seinerzeitigen Aktienerwerb übernehmen, während der Abtreter den Restwert zurück erstattet bekommt. Der Restwert errechnet sich nach dem entsprechenden Reglement der beiden Vereinigungen OVZ resp. WVZ.



Pflanzer-Nummer: .....

Name/Vorname: .....

Adresse: .....

PLZ / Ort: .....

## Abtretung / Rückgabe der Zuckerquote

### Verzichtserklärung

Ich bestätige, dass ich ab Anbaujahr ..... auf meine/auf einen Teil meiner bisherige(n) **Zuckerquote** von ..... **kg** verzichte.

Grund:.....

Ich wünsche folgendes Vorgehen:

- Rückgabe an Zuckerfabrik zur Neuverteilung
- definitive Abtretung an andern Pflanzer/Neupflanzer
- Abtretung an andern Pflanzer/Neupflanzer mit Möglichkeit zur Rücknahme (nachfolgende Bestimmungen 1 bis 4)

Ort/Datum: ..... Unterschrift: .....

1. Möchte der Abgeber die Zuckerrüben wieder selber anbauen, verpflichtet sich der Abnehmer, diese nach frühestens 5 Jahren und während Maximal 10 Jahren ab Vertragsbeginn wieder dem Abgeber zurück zu geben. Vorbehalten die Zuckerquote besteht noch in diesem Umfang (Kürzung oder Auflösung der Quote durch Zuckerfabrik).
2. Der Abnehmer darf ohne Einverständnis des Abgebers in den 10 Jahren ab Vertragsbeginn die Zuckerquote auch mit Zustimmung der Zuckerfabrik nicht an Dritte abgeben.
3. Die Vereinbarung gilt für mindestens 5 Jahre und beginnt am 1. Januar ..... Sie kann nach der Minimallaufzeit mit einer dreimonatigen Frist jeweils auf den 1. Januar schriftlich gekündigt werden. Sie endet automatisch 10 Jahre nach Inkrafttreten. Kündigt der Abnehmer den Vertrag verpflichtet sich dieser, die Quote wieder dem Abgeber abzutreten. Vorbehalten die Quote besteht noch in diesem Umfang (siehe Punkt 1) und der Abgeber bewirtschaftet einen Landwirtschaftsbetrieb.
4. Die Abmachungen zwischen den Vertragspartnern sind für die Schweizer Zucker AG in keiner Weise bindend. Die Zuckerquote ist nicht Eigentum des Betriebes. Es dürfen zudem keine Abgeltungen vereinbart werden

### Angaben des Quotenempfängers (bei bisherigen Pflanzern nur Pflanzer-Nummer, Name und Adresse)

Pflanzer-Nummer: ..... Tel. Nr. ....

Name/Vorname: ..... Natel Nr. ....

Adresse: ..... MwSt.-Nr. ....

PLZ / Ort: .....  Strassenanfuhr

Politische Gemeinde.....  Bahnanfuhr Station: .....

Kantonale Betriebsnummer: ..... Kantonale Personennummer: .....

Bankkonto  Postkonto

IBAN Nr.: .....

Ort/Datum: ..... Unterschrift: .....

Formular an die Zuckerfabrik ihres Vertragsgebietes zurück senden, oder per E-Mail an [rueben@zucker.ch](mailto:rueben@zucker.ch)!

**Schweizer Zucker AG**  
**Sucre Suisse SA**

Radelfingenstrasse 30  
Postfach  
CH-3270 Aarberg  
T +41 (0)32 391 62 00  
F +41 (0)32 391 62 40

Oberwiesenstrasse 101  
Postfach  
CH-8502 Frauenfeld  
T +41 (0)52 724 74 00  
F +41 (0)52 724 74 90

[info@zucker.ch](mailto:info@zucker.ch)  
[www.zucker.ch](http://www.zucker.ch)  
[www.sucre.ch](http://www.sucre.ch)